

4339/J XX.GP

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft  
betreffend Marktgemeinde Feldkirchen, Altstoffsammelzentrum und Bauhof,  
wasserrechtliche Bewilligung

Im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Bewilligung hat das oben genannte  
Ministerium verfügt: "Das vorgefundene Aschenmaterial (Eluatklasse III a) ist zu entfernen  
und ordnungsgemäß zu entsorgen, bevor die Standorteignung für das Altstoffsammel -  
zentrum und den Bauhof als Voraussetzung für die Errichtung und Betrieb fachlicherseits  
positiv beurteilt werden kann."

In vorgeblicher Entsprechung dieser Forderung des Amtssachverständigen hat die  
Marktgemeinde Feldkirchen per Schreiben vom 22.9.1997 durch Vorlage von Liefer - und  
Wiegescheinen den Erweis zu erbringen versucht, daß den Forderungen im Zuge der  
Bauausführungen in den maßgeblichen Teilen bereits entsprochen wurde. Aufgrund  
berechtigter Zweifel an den Beweismitteln wurde die Staatsanwaltschaft Graz nach § 293  
StGB gegen die Marktgemeinde tätig.

Die untern fertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Wie weit ist das Ministerium für Land - und Forstwirtschaft als Oberste Wasserrechts -  
behörde über das Tätigwerden der Staatsanwaltschaft Graz informiert?

2. In Ihrem Ministerium wird in dieser Causa ein Bescheid vorbereitet. Ist dieser  
Bescheid bereits fertiggestellt?

Wenn ja, sind Sie bereit die Bescheidausfolgung so lange zu verzögern bis der Bericht  
der Grazer Staatsanwaltschaft bei Ihnen eingelangt ist?

Wenn nein, werden Sie die Ergebnisse der Staatsanwaltschaft Graz und allfälliger  
Gerichtsverfahren abwarten und erst dann den Bescheid erlassen?

3. Sozialdemokratische Gemeinderatsmitglieder haben in der Angelegenheit des aus - stehenden Wasserrechtsbescheides mit Bundeskanzler Mag. Viktor Klima Kontakt aufgenommen, um die rasche Erledigung des Wasserrechtsbescheides zu erwirken. Ist von Seiten des Bundeskanzleramtes in dieser Causa in Ihrem Ministerium interveniert worden?
4. Ist Ihnen bekannt, daß im ausgewiesenen Altlastenkataster des Landes Steiermark aus dem Jahre 1993 andere Daten vorliegen als jene die Ihnen als Oberste Wasserrechts - behörde von der Gemeinde Feldkirchen in Form von Gutachten der Firma Murtac Ges.m.b.H zugegangen sind. Konkret haben die Ihnen vorgelegten Gutachten sich jeweils auf eine Schürftiefe von nur 3,5 m bezogen, während sowohl der vorhin ausgesprochene Altlastenkataster wie auch Anrainer von einer Beschüttungstiefe von 7,5 m und tiefer sprechen. Außerdem wurde im Gutachten an Ihre Behörde verschwiegen, daß erhebliche Mengen von grundwassergefährdenden Lederresten ebenso auf diesem Grundstück deponiert wurden. Welche Veranlassungen werden Sie dazu treffen?